

Gemeinsame Bestimmungen für Wassersportfahrzeuge

Kaskoversicherung für Wassersportfahrzeuge

Haftpflichtversicherung für Wassersportfahrzeuge

NAUTIMA®swiss Allgemeine Versicherungsbedingungen 2023

Inhaltsverzeichnis	Seite
Kundeninformation (gemäss Art. 3 VVG)	1
Gemeinsame Bestimmungen für Wassersportfahrzeuge	2
Kaskoversicherung für Wassersportfahrzeuge	5
Haftpflichtversicherung für Wassersportfahrzeuge	6

Kundeninformation (gemäss Art. 3 VVG)

Art. 1 Identität des Versicherers

Die Mannheimer Versicherung AG, Mannheim, Zweigniederlassung Schweiz, Zürich, ist der Versicherer im Rahmen der Kasko-, Haftpflicht- und Insassenunfallversicherung (nachfolgend «der Versicherer» genannt). Der Versicherer hat seinen Sitz in Zürich. Seine Adresse ist Friedackerstrasse 22, 8050 Zürich, Schweiz. Er ist eine Zweigniederlassung der Mannheimer Versicherung AG mit Sitz in Mannheim (Deutschland).

Art. 2 Versichertes Risiko und Umfang des Versicherungsschutzes

Die versicherten Risiken sowie der Umfang des Versicherungsschutzes ergeben sich aus der Offerte / dem Antrag bzw. der Police oder deren Beiblätter und aus den Vertragsbedingungen.

Versichert werden können Wassersportfahrzeuge samt Zubehör. Aufgrund besonderer Vereinbarung sind u.a. auch Beiboote und Trailer versichert.

Je nach Vereinbarung erstreckt sich der Versicherungsschutz auf folgende Risiken und Leistungen:

1. Kasko All-Risk (private Schifffahrt)

- Versichert sind alle Schäden und Verluste aufgrund nautischer Gefahren, welche nicht ausdrücklich ausgeschlossen sind;
- nicht versichert sind u.a. Material- oder Konstruktionsfehler, Abnutzung, Alterung, mangelnder Unterhalt, Witterungseinflüsse (wie Regen, Sonneneinstrahlung, Feuchtigkeit, Frost usw.), Betriebsschäden;
- es handelt sich um eine Schadensversicherung;
- die Entschädigung im Totalschaden erfolgt zum vereinbarten Versicherungswert; im Teilschaden beträgt die Entschädigung die notwendigen Wiederherstellungskosten.

2. Haftpflicht

- Versichert sind gesetzliche Ersatzansprüche Dritter, die durch die Benützung des Wassersportfahrzeugs zu Schaden gekommen sind; unberechtigte Forderungen werden abgelehnt;
- nicht versichert sind Schäden am eigenen Wassersportfahrzeug;
- es handelt sich um eine Schadensversicherung;
- die Entschädigung an den Geschädigten erfolgt nach den gesetzlichen Richtlinien.

3. Insassenunfall

- Versichert sind Wassersportfahrzeuginsassen, die im Zusammenhang mit der Benützung des Wassersportfahrzeugs einen Personenschaden erleiden;
- nicht versichert sind Personenschäden, die nicht auf ein Ereignis im Zusammenhang mit der Benützung des Wassersportfahrzeugs zurückzuführen sind;
- bei den Heilungskosten handelt es sich um eine Schadensversicherung; bei Todesfall, Invalidität und Taggeld handelt es sich um eine Summenversicherung.

Art. 3 Geschuldete Prämien und weitere Pflichten des Versicherungsnehmers

Die Höhe der geschuldeten Prämien hängt vom gewählten Versicherungsschutz ab. Die genaue Höhe ist dem Versicherungsantrag und nach Vertragsabschluss der Police zu entnehmen.

Der Versicherungsnehmer muss beim Abschluss oder bei der Änderung des Vertrags Anzeigepflichten beachten. Er ist verpflichtet, dem Versicherer eine wesentliche Gefahrerhöhung unverzüglich mitzuteilen. Er muss sich an die gesetzlichen, behördlichen und vereinbarten Sicherheitsvorschriften halten. Er muss schliesslich Obliegenheiten sowohl vor Eintritt des Versicherungsfalles als auch im Versicherungsfall beachten. Insbesondere muss er bei Eintritt eines Schadenfalls den Schaden unverzüglich dem Versicherer anzeigen. Hinsichtlich der verschiedenen Pflichten des Versicherungsnehmers wird auf die detaillierten Ausführungen in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen verwiesen.

Art. 4 Laufzeit und Beendigung des Versicherungsvertrags

Der Versicherungsvertrag wird für die im Antrag genannte Dauer abgeschlossen.

Der Versicherungsvertrag verlängert sich am Ende dieser Dauer jeweils um ein Jahr, wenn nicht ein Vertragspartner den Vertrag vorher kündigt. Kündigungsmöglichkeiten während der Vertragsdauer sind den Allgemeinen Versicherungsbedingungen zu entnehmen.

Art. 5 Datenschutz

Für die Bearbeitung Ihrer Daten ist der Versicherer verantwortlich. Die Bearbeitung Ihrer Personendaten ist für die Vertragsabwicklung notwendig. Der Versicherer bearbeitet Ihre Daten nur, soweit dies für die Vertrags-, Schadens- und Leistungsabwicklung notwendig ist.

Ihre Daten umfassen die uns von Ihnen mitgeteilten Daten sowie öffentlich zugängliche Daten, bei denen es sich nicht um besonders schützenswerte Personendaten handelt. Datenarten sind beispielsweise Kundendaten (wie Name, Adresse, Geburtsdatum), Antragsdaten einschliesslich der dazugehörigen Zusatzfragebögen (wie Angaben des Antragstellers zum versicherten Risiko, Antworten auf Fragen, Sachverständigenberichte, Angaben des Vorversicherers über den bisherigen Schadenverlauf), Vertragsdaten (wie Vertragsdauer, versicherte Risiken, Leistungen, Daten aus bestehenden Verträgen), Inkassodaten (wie Datum und Höhe der Prämieingänge, Ausstände, Mahnungen) sowie Schadendaten (wie Schadenanzeige, Abklärungsberichte, Rechnungsbelege, Daten betreffend geschädigte Drittpersonen).

Falls erforderlich, werden Ihre Daten an involvierte Dritte, insbesondere an Vor-, Mit- und Rückversicherer und andere beteiligte Privat- und Sozialversicherer im In- und Ausland weitergeleitet. Beim relevanten Ausland handelt es sich um Deutschland und allenfalls andere EU- und EWR-Staaten mit angemessenem Datenschutz. Eine solche Datenübertragung kann auch innerhalb der Unternehmensgruppe und mit Kooperationspartnern stattfinden. Der Versicherer kann, falls erforderlich, bei Behörden und weiteren Dritten sachdienliche Auskünfte einholen, insbesondere beim Vorversicherer betreffend den bisherigen Schadenverlauf sowie bei den für Administrativmassnahmen zuständigen Behörden. Dabei kann es sich unter Umständen um Gesundheitsdaten und andere besonders schützenswerte Personendaten handeln. Im Schadenfall können Ihre Daten an Gutachter und Experten (z.B. an beratende Ärzte oder externe Sachverständige) sowie an Rechtsanwälte und andere Hilfspersonen weitergegeben werden. Zur Durchsetzung von Regressansprüchen können Daten an andere haftpflichtige Dritte und deren Haftpflichtversicherung übermittelt werden.

Ihre Daten werden unter Beachtung der massgebenden Gesetze elektronisch und/oder in Papierform geführt und archiviert (z.B. in Kundendossiers, Vertragsverwaltungs-, Schadenablage- oder Schadenapplikationssystemen). Ihre Daten sind gegen unberechtigte Einsichtnahme sowie Veränderungen geschützt. Für datenschutzrechtliche Fragen und Auskünfte können Sie den Versicherer wie folgt kontaktieren: info@mannheimer.ch.

Art. 6 Widerrufsrecht

Der Versicherungsnehmer hat ein Widerrufsrecht. Er kann seinen Antrag zum Abschluss des Vertrags oder die Erklärung zu dessen Annahme schriftlich oder in anderer Textform widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt 14 Tage und beginnt, sobald der Versicherungsnehmer den Vertrag beantragt oder angenommen hat.

Art. 7 Frist für das Einreichen der Schadenanzeige

Nachdem der Anspruchsberechtigte vom befürchteten Ereignis und seinem Anspruch aus der Versicherung Kenntnis erlangt hat, muss er den Versicherer unverzüglich benachrichtigen.

Art. 8 Zeitliche Geltung des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz gilt für Schadenereignisse, die während der Versicherungsdauer eintreten.

Gemeinsame Bestimmungen für Wassersportfahrzeuge

(Stand 01.01.2023)

- Art. 1 Örtlicher Geltungsbereich**
- Art. 2 Zeitlicher Geltungsbereich**
- Art. 3 Kündigung im Schadenfall**
- Art. 4 Halterwechsel / Handänderung**
- Art. 5 Konkurs des Versicherungsnehmers**
- Art. 6 Führerausweisentzug**
- Art. 7 Versicherungsprämien**
- Art. 8 Sachverständigenverfahren**
- Art. 9 Vertragsänderungen**
- Art. 10 Schadenfall**
- Art. 11 Gefahrenumstände / Anzeigepflicht bei Vertragsabschluss und bei Gefährderrhöhung**
- Art. 12 Verletzung von Obliegenheiten**
- Art. 13 Kürzung / Leistungsverweigerung**
- Art. 14 Fälligkeit der Entschädigung**
- Art. 15 Verjährung und Verwirkung**
- Art. 16 Cyber- / Blackout-Ausschlussklausel**
- Art. 17 Pandemie-Ausschlussklausel**
- Art. 18 Gerichtsstand**
- Art. 19 Ergänzende gesetzliche Grundlagen**
- Art. 20 Adressen**

- Art. 1 Örtlicher Geltungsbereich**
1. Folgende Fahrgebiete für in der Schweiz registrierte Wassersportfahrzeuge können vertraglich vereinbart werden:
 - a) schweizerische Binnenseen inkl. deren Verbindungsflüsse/-kanäle; Bodensee, Lago Maggiore und Lac Léman;
 - b) Flüsse und Binnengewässer innerhalb Europas;
 - c) Ostsee einschliesslich Kattegat und Skagerrak, Nordsee begrenzt durch die Linie Bergen - Wick und die Linie Land's End - île d'Ouessant;
 - d) Mittelmeer: im Westen einschliesslich der südlichen spanischen und portugiesischen Küstengewässer von der Meerenge von Gibraltar bis Cabo de Sao Vicente, im Osten einschliesslich der Gewässer bis zu der durch die Meerenge der Dardanellen gebildeten Grenze. Ausgeschlossen sind jedoch die Hoheitsgewässer der Staaten Nordafrikas und des Nahen Ostens mit Ausnahme der Hoheitsgewässer von Marokko, Tunesien und der Türkei;
 - e) Atlantik zwischen der Festlandküste und 20° westlicher Länge sowie 25° nördlicher Breite und 60° nördlicher Breite.
Der vertraglich vereinbarte Geltungsbereich schliesst alle in obengenannter Rangfolge vorhergehenden Fahrgebiete ein.
 2. Das Fahrgebiet kann innerhalb der obengenannten Geltungsbereiche nach vorheriger Anmeldung bis zu 6 Wochen pro Jahr ohne zusätzliche Prämie erweitert werden. Für diesen Zeitraum verdoppeln sich die dem Vertrag zugrundeliegenden Selbstbeteiligungen.
 3. Versicherungsschutz besteht auch während aller üblichen Aufenthalte ausserhalb des Wassers wie z.B. Winterlager, während des Anlandholens und Zuwasserlassens.
 4. Der Versicherungsschutz für die Maschinenanlage, das Zubehör und etwaige weitere versicherte Sachen besteht auf dem Wassersportfahrzeug im vereinbarten Fahrgebiet. Für die Maschinenanlage und das Zubehör besteht innerhalb Europas auch dann Versicherungsschutz, wenn sie sich vorübergehend nicht auf dem versicherten Wassersportfahrzeug befinden, jedoch nur auf Transportwegen oder in einem verschlossenen Raum.

- Art. 2 Zeitlicher Geltungsbereich**
1. Beginn des Versicherungsschutzes
Der Versicherungsschutz beginnt an dem im Vertrag festgelegten Tag. Er gilt für Ereignisse, die innerhalb der Vertragsdauer verursacht werden.
Wurde eine vorläufige Deckungszusage abgegeben, verbleibt dem Versicherer die Möglichkeit, die endgültige Übernahme der beantragten Versicherung abzulehnen und die vorläufige Deckungszusage unter Wahrung einer Frist von 14 Tagen zu kündigen. Die Teilprämie bis zum Erlöschen des Versicherungsschutzes bleibt dem Versicherer geschuldet.

Beantragt der Versicherungsnehmer eine Änderung des Versicherungsschutzes, findet obiger Abschnitt sinngemäss Anwendung. Die Aushändigung eines Versicherungsnachweises gilt als Deckungszusage für die Haftpflichtversicherung.

2. Vertragsdauer / Vertragsablauf
Die Vertragsdauer ist im Vertrag eingetragen. Der Vertrag verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn nicht der Versicherungsnehmer oder der Versicherer unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist in Schrift- oder anderer Textform auf das Ende der Vertragsdauer kündigt.
Beim Tod des Eigentümers endet der Vertrag zum Zeitpunkt des Todes. Der Versicherungsschutz bleibt ab diesem Zeitpunkt noch während 90 Tagen zu Gunsten der Erben bestehen.

- Art. 3 Kündigung im Schadenfall**
1. Ist ein Schaden eingetreten und wird dafür Ersatz beansprucht, so ist der Versicherer wie der Versicherungsnehmer berechtigt, spätestens bei der Auszahlung der Entschädigung in Schrift- oder anderer Textform zu kündigen.
 2. Wird der Vertrag gekündigt, so erlischt die Haftung des Versicherers mit dem Ablauf von 14 Tagen, nachdem der anderen Partei die Kündigung mitgeteilt wurde.
 3. Der Versicherer hat diejenige Prämie zurückzuerstatten, die auf die nicht abgelaufene Zeit der laufenden Versicherungsperiode und auf den Restbetrag der Versicherungssumme entfällt. Hingegen bleibt dem Versicherer der Anspruch auf die ganze Prämie für die laufende Versicherungsperiode gewahrt, wenn der Versicherungsnehmer den Vertrag während des auf den Vertragsabschluss folgenden Jahres kündigt.
 4. Kündigt weder der Versicherer noch der Versicherungsnehmer, so haftet der Versicherer für die Folgezeit, wenn nichts anderes vereinbart ist, mit dem Restbetrag der Versicherungssumme.

- Art. 4 Halterwechsel / Handänderung**
1. Wechselt das versicherte Wassersportfahrzeug den Eigentümer, so gehen die Rechte und Pflichten aus dem Versicherungsvertrag auf den neuen Eigentümer über.
 2. Der neue Eigentümer kann den Übergang des Vertrags durch eine Erklärung schriftlich oder in einer anderen Textform, bis spätestens 30 Tage nach der Handänderung, ablehnen.
 3. Der Versicherer kann den Vertrag innert 14 Tagen nach Kenntnis des neuen Eigentümers schriftlich oder in einer anderen Textform kündigen. Der Vertrag endet frühestens 30 Tage nach der Kündigung. Der neue Halter hat Anspruch auf die anteilmässige Prämie bis zum Ende des laufenden Versicherungsjahres.

- Art. 5 Konkurs des Versicherungsnehmers**
1. Wird über den Versicherungsnehmer der Konkurs eröffnet, so bleibt der Vertrag bestehen und die Konkursverwaltung ist zu dessen Erfüllung verpflichtet.
 2. Ansprüche und Leistungen aus der Versicherung von unpfändbaren Vermögenswerten nach Art. 92 des Bundesgesetzes über Schuld-betreibung und Konkurs fallen nicht in die Konkursmasse. Befinden sich jedoch unter den versicherten Sachen unpfändbare Vermögensstücke, so verbleibt der für diese Vermögensstücke begründete Versicherungsanspruch dem Gemeinschuldner und seiner Familie.

- Art. 6 Führerausweisentzug**
- Der Versicherer hat das Recht, nach einem Führerausweisentzug infolge Fahrens:
- in angetrunkenem Zustand;
 - unter Drogeneinfluss;
 - unter Medikamenteneinfluss;
- und weitere vergleichbare Fälle, den Vertrag anzupassen oder aufzulösen.

- Art. 7 Versicherungsprämien**
1. Fälligkeit
Die Prämie ist ohne anderslautende Vereinbarung pro Versicherungsjahr festgesetzt und im Voraus bis zum im Vertrag angegebenen Tag zur Zahlung fällig. Ist Ratenzahlung vereinbart, kann der Versicherer einen Zuschlag verlangen. Die erste Prämie ist bei Aushändigung des Vertrags zur Zahlung fällig.

Kommt der Versicherungsnehmer binnen 30 Tagen seiner Zahlungspflicht nicht nach, so wird er unter Androhung der Säumnisfolgen auf seine Kosten schriftlich oder in einer anderen Textform aufgefordert, binnen 14 Tagen nach Absendung der Mahnung Zahlung zu leisten. Bleibt die Mahnung ohne Folge, so ruht die Leistungspflicht des Versicherers vom Ablauf der Mahnfrist an bis zur vollständigen Zahlung der Prämien und Kosten.

2. Rückerstattung

Die für das laufende Versicherungsjahr vereinbarte Prämie ist bei vorzeitiger Aufhebung des Vertrags aus einem gesetzlichen oder vertraglich vorgesehenen Grund anteilmässig nur bis zum Zeitpunkt der Vertragsaufhebung geschuldet.

Die Prämie für das laufende Versicherungsjahr bleibt jedoch ganz geschuldet, wenn:

- der Versicherer im Totalschadenfall Leistungen erbringt;
- der Versicherungsnehmer den Vertrag im Teilschadenfall kündigt;
- der Vertrag zum Zeitpunkt der Kündigung weniger als ein Jahr in Kraft war.

Art. 8 Sachverständigenverfahren

1. Versicherungsnehmer und Versicherer können nach Eintritt des Versicherungsfalls vereinbaren, dass die Höhe des Schadens durch Sachverständige festgestellt wird. Das Sachverständigenverfahren kann durch Vereinbarung auf sonstige tatsächliche Voraussetzungen des Entschädigungsanspruchs sowie auf die Höhe der Entschädigung ausgedehnt werden.

Für das Sachverständigenverfahren gilt:

- a) jede Partei benennt schriftlich einen Sachverständigen und kann dann die andere Partei unter Angabe des von ihr benannten Sachverständigen schriftlich auffordern, den zweiten Sachverständigen zu benennen. Wird der zweite Sachverständige nicht binnen zwei Wochen nach Empfang der Aufforderung benannt, so kann ihn die auffordernde Partei durch das für den Schadenort zuständige erstinstanzliche Gericht ernennen lassen. In der Aufforderung ist auf diese Folge hinzuweisen;
 - b) beide Sachverständige benennen schriftlich vor Beginn des Feststellungsverfahrens einen dritten Sachverständigen als Obmann. Einigen sie sich nicht, so wird der Obmann auf Antrag einer Partei durch das für den Schadenort zuständige erstinstanzliche Gericht ernannt;
 - c) der Versicherer darf als Sachverständige keine Personen benennen, die Mitbewerber des Versicherungsnehmers sind oder mit diesem in Geschäftsverbindung stehen, ferner keine Personen, die bei Mitbewerbern oder Geschäftspartnern angestellt sind oder mit ihnen in einem ähnlichen Verhältnis stehen. Dies gilt entsprechend für die Benennung eines Obmannes durch die Sachverständigen.
2. Die Feststellungen der Sachverständigen müssen enthalten:
 - a) ein Verzeichnis der zerstörten, beschädigten und abhanden gekommenen Sachen sowie deren Versicherungswert zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls;
 - b) entstandene versicherte Kosten.
 3. Die Sachverständigen übermitteln beiden Parteien gleichzeitig ihre Feststellungen. Weichen die Feststellungen voneinander ab, so übergibt der Versicherer sie unverzüglich dem Obmann. Dieser entscheidet über die streitig gebliebenen Punkte innerhalb der durch die Feststellung der Sachverständigen gezogenen Grenzen und übermittelt seine Entscheidung beiden Parteien gleichzeitig.
 4. Jede Partei trägt die Kosten ihres Sachverständigen. Die Kosten des Obmannes tragen beide Parteien je zur Hälfte.
 5. Die Feststellungen der Sachverständigen oder des Obmannes sind verbindlich, wenn nicht nachgewiesen wird, dass sie offenbar von der wirklichen Sachlage erheblich abweichen. Aufgrund dieser verbindlichen Feststellungen berechnet der Versicherer die Entschädigung.
 6. Durch das Sachverständigenverfahren werden die Obliegenheiten des Versicherungsnehmers im Versicherungsfall nicht berührt.

Art. 9 Vertragsänderungen

1. Ändern während der Vertragsdauer die Bedingungen, die Prämien, allfällige Prämiensysteme oder die Selbstbehalt-Regelung des Tarifes, so teilt der Versicherer dies spätestens 30 Tage vor Ende des Versicherungsjahres dem Versicherungsnehmer mit.

2. Ist der Versicherungsnehmer mit der Neuregelung seines Vertrags nicht einverstanden, so kann er ihn auf Ende des Versicherungsjahres kündigen. Erhält der Versicherer keine Kündigung, so gilt dies als Zustimmung zu den Vertragsänderungen.
3. Änderungen des eidg. Stempels und der gesetzlichen Abgaben fallen nicht unter diese Regelung und werden ab Zeitpunkt der Änderung wirksam.
4. Bei jeder Vertragsänderung wendet der Versicherer das aktuelle Versicherungsprodukt sowie den aktuellen Tarif an.

Art. 10 Schadenfall

1. Meldung
Der Schaden ist dem Versicherer unverzüglich schriftlich zu melden. Bei Schäden, die voraussichtlich CHF 5'000 übersteigen, vorab per Telefon.
2. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, Massnahmen zur Abwendung oder Minderung eines Schadens zu ergreifen. Bevor der Schaden ermittelt ist, darf der Versicherungsnehmer ohne Zustimmung des Versicherers an den beschädigten Gegenständen keine Veränderung vornehmen.
3. Alle Angaben zum Schadenfall und sämtliche Tatsachen, die die Feststellung der Schadenumstände beeinflussen, sind vollständig, inhaltlich korrekt und freiwillig mitzuteilen. Es darf nichts Bedeutsames verschwiegen werden. Diese Anforderung gilt auch für Aussagen gegenüber Polizei, Behörden, Sachverständigen und Ärzten. Die Besichtigung der beschädigten Sache ist zu gestatten und alle erforderlichen Unterlagen sind auszuhandigen.
4. Bei Unfällen mit Personenschäden ist der behandelnde Arzt von der Schweigepflicht zu entbinden. Es kann eine Untersuchung durch einen Vertrauensarzt oder bei Tod eine Obduktion angeordnet werden.

Art. 11 Gefahrenumstände / Anzeigepflicht bei Vertragsabschluss und bei Gefahrerhöhung

1. Der Versicherungsnehmer hat dem Versicherer anhand eines Fragebogens oder auf sonstiges Befragen alle für die Beurteilung der Gefahr erheblichen Tatsachen, soweit und so wie sie ihm bekannt sind oder bekannt sein müssen, mitzuteilen. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Auskunftspflicht, kann der Versicherer nach Massgabe der Art. 6 bis 8 VVG den Vertrag kündigen und die Leistungen verweigern.
2. Ändert während der Vertragsdauer eine im Antrag mitgeteilte erhebliche Tatsache und wird dadurch eine wesentliche Gefahrerhöhung herbeigeführt, so ist dies dem Versicherer unverzüglich bekannt zu geben. Tritt der Versicherer nicht innerhalb von 14 Tagen nach Empfang der Mitteilung vom Vertrag zurück, so erstreckt sich die Versicherung unter allfälliger Prämienerhöhung mit Zustimmung des Versicherungsnehmers auch auf die erhöhte Gefahr. Unterlässt der Versicherungsnehmer die Mitteilung über die Gefahrerhöhung, so ist der Versicherer vom Zeitpunkt der Gefahrerhöhung hinweg nicht mehr an den Vertrag gebunden.

Art. 12 Verletzung von Obliegenheiten

Bei Verletzung von gesetzlichen oder vertraglichen Obliegenheiten ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet, es sei denn, die Verletzung ist den Umständen nach als eine unverschuldete anzusehen oder der Versicherungsnehmer weist nach, dass die Verletzung keinen Einfluss auf den Eintritt des befürchteten Ereignisses und auf den Umfang der vom Versicherer geschuldeten Leistungen gehabt hat. Die Kündigung des Vertrags aus einem gesetzlichen oder vertraglichen Grund bleibt vorbehalten.

Art. 13 Kürzung / Leistungsverweigerung

Der Versicherer kann seine Leistungen kürzen oder ganz verweigern, wenn dies gesetzlich oder vertraglich vorgesehen ist.

Art. 14 Fälligkeit der Entschädigung

1. Die Entschädigung wird 30 Tage nach dem Zeitpunkt fällig, in dem der Versicherer alle zur Feststellung der Höhe des Schadens und der Haftung erforderlichen Unterlagen erhalten hat.
2. Die Fälligkeit tritt insbesondere nicht ein, wenn:
 - a) Zweifel über die Berechtigung des Anspruchstellers zum Zahlungsempfang bestehen;

- b) ein polizeiliches oder strafrechtliches Verfahren wegen des Schadens geführt wird und dieses nicht abgeschlossen ist.
- 3. Die Rechte geschädigter Dritter in Haftpflichtfällen bleiben unberührt.

Art. 15 Verjährung und Verwirkung

Die Forderungen aus dem Versicherungsvertrag verjähren in fünf Jahren nach Eintritt der Tatsache, welche die Leistungspflicht begründet. Abgelehnte Entschädigungsforderungen, die nicht binnen fünf Jahren nach Eintritt des Schadenereignisses gerichtlich geltend gemacht werden, erlöschen.

Art. 16 Cyber- / Blackout-Ausschlussklausel

1. Ausschluss Cyberschäden
 - a) Soweit nicht im Wege der Individualvereinbarung anders vereinbart, gelten die nachfolgenden Lit. b) bis d) für den gesamten Versicherungsvertrag einschliesslich aller Deckungserweiterungen.
 - b) Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Sachschäden, Vermögensschäden, Haftung, Kosten, Aufwendungen oder mittelbare Schäden soweit sie direkt oder indirekt durch eine Informationssicherheitsverletzung verursacht wurden, aus dieser entstanden sind oder diese beigetragen haben.
 - c) Informationssicherheitsverletzung ist eine Beeinträchtigung der:
 - Verfügbarkeit;
 - Integrität;
 - Vertraulichkeit;
 von elektronischen Daten oder von informationsverarbeitenden Systemen, die der Versicherungsnehmer bzw. der Versicherte zur Ausübung seiner betrieblichen oder beruflichen Tätigkeit nutzt, oder die von in seinem rechtlichen oder wirtschaftlichen Interesse eingeschalteten Dritten, insbesondere Verkehrsträger, Subunternehmer oder sonstige Erfüllungsgehilfen, genutzt werden. Dabei ist es unerheblich, ob sich die elektronischen Daten oder die informationsverarbeitenden Systeme im unmittelbaren Verfügungsbereich des Versicherungsnehmers bzw. des Versicherten oder des eingeschalteten Dritten befinden oder sie sich eines externen Dienstleisters bedienen.
 - d) Der Begriff „elektronische Daten“ umfasst auch Software und Programme.
2. Ausschluss Blackoutschäden
 - a) Soweit nicht im Wege der Individualvereinbarung anders vereinbart, gilt die nachfolgende Lit. b) für den gesamten Versicherungsvertrag einschliesslich aller Deckungserweiterungen.
 - b) Vom Versicherungsschutz stets ausgeschlossen sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Sachschäden, Vermögensschäden, Haftung, Kosten, Aufwendungen oder mittelbare Schäden eingetreten aufgrund eines zumindest 48 Stunden andauernden überregionalen Ausfalls von Netzstrukturen, die der Stromversorgung oder Informationsvermittlung, insbesondere Telefon, Internet oder Funk, dienen.
3. Wiedereinschluss Cyberschäden
 - a) In Abweichung von Ziff. 1 und nur im Rahmen der Bestimmungen des Versicherungsvertrages gelten, soweit dort versichert, Sachschäden, Vermögensschäden, Haftung, Kosten, Aufwendungen oder mittelbare Schäden verursacht durch eine Informationssicherheitsverletzung als versichert.

Wird die Informationssicherheitsverletzung ausgelöst durch:

 - einen Angriff auf elektronische Daten oder informationsverarbeitende Systeme nicht ausschliesslich des Versicherungsnehmers bzw. des Versicherten oder des eingeschalteten Dritten gemäss Ziff. 1, oder
 - ein Schadprogramm, das auf elektronische Daten oder informationsverarbeitende Systeme des Versicherungsnehmers bzw. des Versicherten oder des eingeschalteten Dritten gemäss Ziff. 1 wirkt, ist die Ersatzleistung begrenzt auf das Maximum des Versicherungsvertrags, höchstens auf CHF 1'000'000 für jedes Schadenereignis sowie für alle Schadenereignisse eines Versicherungsjahres.

- b) Der Wiedereinschluss in Ziff. 3 kann jederzeit in Textform gekündigt werden. Die Kündigung wird 2 Tage nach Zugang wirksam.
- c) Der Wiedereinschluss in Ziff. 3 gewährt keinen zusätzlichen Versicherungsschutz über die sonstigen Bestimmungen des Versicherungsvertrages hinaus.

Art. 17 Pandemie-Ausschlussklausel

1. Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind, ungeachtet anderweitiger Bestimmungen im Versicherungsvertrag und ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden, Haftung, Kosten, Aufwendungen:
 - a) verursacht durch eine bedrohliche übertragbare Krankheit (oder durch deren Erreger oder toxischen Produkte) im Sinne der Ziff. 2, die als Pandemie oder Epidemie nach Massgabe der Ziff. 3 oder 4 eingestuft ist, oder
 - b) verursacht durch, entstanden aus oder im Zusammenhang mit einer Schutzmassnahme zur Verhinderung der (weiteren) Ausbreitung der bedrohlichen übertragbaren Krankheit im Sinne von Ziff. 2:
 - einer staatlichen Behörde, insbesondere Grenzschiessungen, Quarantänemassnahmen, Ein- oder Ausreisebeschränkungen, Betriebsschiessungen, Exportverbote, Tätigkeitsverbote, Desinfektion von Betriebsräumen/ -einrichtung, Brauchbarmachung zur anderweitigen Verwertung oder Vernichtung von Vorräten und Waren, oder
 - eines im rechtlichen oder im wirtschaftlichen Interesse des Versicherungsnehmers eingeschalteten Dritten, insbesondere Schliessungen von Hafen-, Umschlag- oder Lagerbetrieben.
2. Eine bedrohliche übertragbare Krankheit ist eine durch Krankheitserreger oder deren toxische Produkte, die unmittelbar oder mittelbar auf den Menschen übertragen werden, verursachte Krankheit, die auf Grund klinisch schwerer Verlaufsformen oder ihrer Ausbreitungsweise eine schwerwiegende Gefahr für die Allgemeinheit verursachen kann.
3. Eine bedrohliche übertragbare Krankheit ist:
 - a) als Pandemie eingestuft, wenn nach Art. 6 Abs. 1 des Epidemien-gesetzes bzw. gemäss vergleichbarer Folgeregelung eine besondere Lage festgestellt wird und die ordentlichen Vollzugsorgane nicht in der Lage sind, den Ausbruch und die Verbreitung übertragbarer Krankheiten zu verhüten und zu bekämpfen, und eine der folgenden Gefahren besteht:
 - eine erhöhte Ansteckungs- und Ausbreitungsgefahr, eine besondere Gefährdung der öffentlichen Gesundheit;
 - schwerwiegende Auswirkungen auf die Wirtschaft oder auf andere Lebensbereiche;
 - b) in jedem Fall als Pandemie eingestuft, wenn die Weltgesundheitsorganisation feststellt, dass die Voraussetzungen einer gesundheitlichen Notlage internationaler Tragweite (Public Health Emergency of International Concern) gemäss Art. 1 in Verbindung mit Annex 2 der Internationalen Gesundheitsvorschriften 2005 der Weltgesundheitsorganisation, 3. Auflage (International Health Regulations 2005 of World Health Organization, third edition), bzw. gemäss vergleichbarer Folgeregelungen gegeben sind.
4. Eine bedrohliche übertragbare Krankheit ist als Epidemie eingestuft, wenn nach Art. 7 des Epidemien-gesetzes bzw. gemäss vergleichbarer Folgeregelung eine ausserordentliche Lage festgestellt wird und:
 - a) der Bundesrat für diesen Fall für das ganze Land oder für einzelne Landesteile die notwendigen Massnahmen anordnet, und/oder
 - b) ein anderer Staat nach den dort geltenden Bestimmungen für sein Staatsgebiet feststellt, dass eine ausserordentliche Lage besteht bzw. die Voraussetzungen einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite gegeben sind.
5. Schlussbestimmungen
 - a) Diese Klausel gilt für den gesamten Versicherungsvertrag einschliesslich aller Deckungserweiterungen.
 - b) Durch die Bestimmungen in dieser Klausel wird der bestehende Versicherungsschutz nicht erweitert.
 - c) Diese Klausel gilt nur, soweit nicht zwingende gesetzliche Pflichtversicherungsvorschriften entgegenstehen.

Art. 18 Gerichtsstand

Ansprüche können am Sitz des Versicherers in Zürich, am schweizerischen Wohnort oder Sitz des Versicherungsnehmers bzw. an demjenigen des Anspruchsberechtigten gerichtlich geltend gemacht werden.

Art. 19 Ergänzende gesetzliche Grundlagen

In Ergänzung zu diesen Versicherungsbedingungen gilt das schweizerische Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag (VVG).

Art. 20 Adressen

Alle Mitteilungen an den Versicherer können einer schweizerischen Geschäftsstelle oder dem Sitz des Versicherers in Zürich zugestellt werden.

Die Mitteilungen des Versicherers an den Versicherungsnehmer erfolgen rechtsgültig an die dem Versicherer bekannte letzte Adresse. Es ist daher wichtig, dass der Versicherungsnehmer dem Versicherer die Adressänderungen so bald als möglich bekannt gibt.

Kaskoversicherung für Wassersportfahrzeuge

(Stand 01.01.2023)

Art. 1 Versicherte Sachen

Art. 2 Versicherte Gefahren und Schäden

Art. 3 Ausschlüsse

Art. 4 Versicherte Kosten

Art. 5 Versicherungswert / Verzicht auf Unterversicherung

Art. 6 Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalles

Art. 7 Entschädigungsberechnung / Ersatzleistung

Art. 8 Entschädigungsgrenzen / Selbstbehalt

Art. 9 Diebstahlschaden / Wiederherbeigeschaffte Sachen

Art. 1 Versicherte Sachen

- Die Versicherung erstreckt sich auf das Wassersportfahrzeug, die Maschinenanlage sowie das Zubehör. Zur Maschinenanlage gehören die Antriebsanlage einschliesslich Welle und Propeller, Aussenbordmotoren sowie Maschinensteuerungssysteme und Armaturen. Zubehör sind bewegliche Sachen, die, ohne Bestandteile des Wassersportfahrzeugs zu sein, dem Betrieb des Wassersportfahrzeugs dauernd zu dienen bestimmt sind und sich nicht nur vorübergehend auf dem Wassersportfahrzeug befinden, insbesondere die technische Ausrüstung, Segel und das Mobiliar.
- Nur soweit dies besonders vereinbart ist, erstreckt sich die Versicherung auf:
 - Beiboot;
 - Hilfsaussenbordmotor;
 - Trailer;
 - persönliche Effekten; das sind zur Ausübung des Wassersports erforderliche Gebrauchsgegenstände, wie z.B. Bordwäsche, Kleidungsstücke, Ölzeug, Kissen, Decken, Ferngläser, Kompass, Messinstrumente und sonstige nautische Geräte, die nicht fest mit dem Wassersportfahrzeug verbunden sind;
 - Foto-, Filmapparate, Fernseh-, Videogeräte und andere Geräte der Unterhaltungselektronik sowie deren Zubehör;
 - Tauch- und Wasserskiausrüstung;
 - Angelsportgeräte und deren Zubehör.
- Nicht versichert sind:

Musikinstrumente, Geld und Wertsachen (z.B. Pelze, Schmuck, Gemälde, Antiquitäten), Lebens- und Genussmittel, Betriebsstoffe (z.B. Benzin, Öle, Fette), Windsurfer.

Art. 2 Versicherte Gefahren und Schäden

- Der Versicherer trägt alle Gefahren, denen die versicherten Sachen während der Dauer der Versicherung ausgesetzt sind.
- Der Versicherer leistet Ersatz für Abhandenkommen, Zerstörung oder Beschädigung der versicherten Sachen als Folge einer versicherten Gefahr.

Art. 3 Ausschlüsse

- Ausgeschlossen sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen die Gefahren:

- des Kriegs, Bürgerkriegs oder kriegsähnlicher Ereignisse sowie die Gefahren aus dem Vorhandensein oder der Verwendung von Kriegswerkzeugen;
 - von Streik, Aussperrung, Arbeitsunruhen oder inneren Unruhen;
 - der Kernenergie oder sonstiger ionisierender Strahlung;
 - der Beschlagnahme oder sonstiger staatlicher Eingriffe;
 - der Unterschlagung;
 - von terroristischen oder politischen Gewalthandlungen;
 - aus der Verwendung von chemischen, biologischen, biochemischen Substanzen oder elektromagnetischen Feldern oder -Wellen als Waffen.
- Ausgeschlossen sind:
 - Schäden, die eintreten, während das versicherte Wassersportfahrzeug zu anderen als Sport- oder Vergnügungszwecken verwendet wird;
 - Schäden, die anlässlich einer hoheitlichen Massnahme, insbesondere einer Vollstreckung entstehen;
 - Schäden durch die Teilnahme an Motorbootrennen;
 - Mittelbare Schäden aller Art, wie Minderwert, geringere Leistungs- oder Gebrauchsfähigkeit des Wassersportfahrzeugs, Nutzungs- oder Ertragsausfall, Kosten für Liegetage oder mit dem Schaden verbundene Umtriebe.
 - Ausgeschlossen sind Schäden an:
 - der Maschinenanlage;
 - der elektrisch oder durch Motor betriebenen technischen Ausrüstung;
 - den persönlichen Effekten;
 - dem mitversicherten Trailer;wenn sie nicht durch Unfall des Wassersportfahrzeugs, Brand, Blitzschlag, Explosion, höhere Gewalt, Raub oder Diebstahl, mut- oder böswillige Handlungen betriebsfremder Personen verursacht worden sind.
 - Ausgeschlossen sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch:
 - Konstruktions-, Fabrikations-, Materialfehler; versichert sind jedoch Verlust oder Beschädigung der versicherten Sachen als Folge dieser Mängel;
 - Bearbeitung;
 - gewöhnlichen Gebrauch (Lack-, Kratz- und Schrammschäden);
 - Alter, Abnutzung;
 - Rost, Oxydation, Korrosion, Kavitation, Osmose, Elektrolyse, verunreinigte Kraftstoffe;
 - Frost, Eis, Sonneneinwirkung, Regen, Schnee;
 - Fäulnis;
 - Verlieren oder Überbordfallen loser Gegenstände aller Art.

Art. 4 Versicherte Kosten

- Der Versicherer ersetzt Aufwendungen, auch erfolglose, die der Versicherungsnehmer zur Abwendung oder Minderung des Schadens für geboten halten durfte (Schadenabwendungs- oder Schadenminderungskosten). Er ersetzt auch Aufwendungen für Leistungen der Feuerwehren oder anderer im öffentlichen Interesse zur Hilfeleistung Verpflichteter. Der Ersatz dieser Aufwendungen und die Entschädigung für versicherte Sachen betragen zusammen höchstens die Versicherungssumme; dies gilt jedoch nicht, soweit Massnahmen auf Weisung des Versicherers erfolgen.
- Der Versicherer ersetzt auch Aufwendungen zur Hebung des Wracks sowie zu dessen Beseitigung (Entsorgungskosten), soweit Hebung und/oder Beseitigung des Wracks behördlich angeordnet wurden. Diese Aufwendungen werden neben der Entschädigung für die versicherten Sachen erstattet, begrenzt auf einen Betrag von CHF 2'500'000, oder, sofern die Kaskoversicherungssumme grösser als CHF 2'500'000, auf einen Betrag in Höhe der Versicherungssumme.
- Der Versicherer leistet keinen Ersatz für Aufwendungen zur Verhinderung oder Beseitigung von Gewässer- und Umweltschäden.

Art. 5 Versicherungswert / Verzicht auf Unterversicherung

- Die Versicherungssumme soll dem Wert der versicherten Sachen entsprechen; sie gilt als feste Taxe.
- Eine Unterversicherung kann vom Versicherer nicht geltend gemacht werden.

Art. 6 Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalls

1. Der Versicherungsnehmer hat alle gesetzlichen, behördlichen und vereinbarten Sicherheitsvorschriften sowie alle vereinbarten weiteren Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalls zu beachten. Er darf Sicherheitsvorschriften weder selbst verletzen noch ihre Verletzung durch andere gestatten oder dulden. Insbesondere muss er darauf achten, dass der verantwortliche Wassersportfahrzeugführer, den für das jeweils vereinbarte Fahrgebiet und versicherte Wassersportfahrzeug erforderlichen Führerschein besitzt.
2. Der Versicherungsnehmer hat:
 - a) das Wassersportfahrzeug ordnungsgemäss zu vertäuen und zu verankern; bei unbemanntem Stillliegen vor offener Küste ist sicherzustellen, dass bei drohender Gefahr sofort verholt werden kann;
 - b) behördliche Vorschriften und die Vorschriften eines Beförderungsunternehmens einzuhalten;
 - c) während des Transports das Wassersportfahrzeug sachgemäss zu verladen und zu befestigen;
 - d) lose Teile ordnungsgemäss zu verpacken oder im abgedeckten oder verzurten oder verschlossenen Wassersportfahrzeug aufzubewahren;
 - e) Aussenbordmotoren und Zubehör gegen Diebstahl zu sichern;
 - f) den Trailer gegen Diebstahl zu sichern;
 - g) das Wassersportfahrzeug ausserhalb des Wassers gegen Diebstahl zu sichern. Für den Fall, dass das versicherte Wassersportfahrzeug über einen längeren Zeitraum aufliegt, besteht Versicherungsschutz für Diebstahl-, Einbruch- und Vandalismus-Schäden nur unter der Voraussetzung, dass es innerhalb des in der Police aufgeführten Fahrgebietes nur an üblichen Auftriebsplätzen abgestellt wird und der Trailer gesichert wird;
 - h) das Wassersportfahrzeug, die Maschinenanlage und das Zubehör regelmässig, mindestens in den vom Hersteller empfohlenen Intervallen, zu warten;
 - i) während des Betriebs alle Kontroll- und Navigationsinstrumente in angemessenen Zeitabständen zu beobachten, insbesondere um Grundberührungen und Überhitzungsschäden an der Maschine zu vermeiden.
3. Die unter Ziff. 1 und 2 genannten Sicherheitsvorschriften und Obliegenheiten sind auch von einem Wassersportfahrzeugführer, der nicht Versicherungsnehmer ist, einzuhalten. Ziff. 12 der gemeinsamen Bestimmungen gilt entsprechend.

Art. 7 Entschädigungsberechnung / Ersatzleistung

1. Der Versicherer ersetzt:
 - a) bei Totalverlust den Versicherungswert abzüglich vorhandener und durch Verkauf erzielbarer Restwerte ohne Anrechnung eines Selbstbehalts;
 - b) bei Teilschäden die notwendigen Reparaturkosten ohne Abzüge „neu für alt“ unter Anrechnung des vereinbarten Selbstbehalts. Dieser findet jedoch keine Anwendung bei Schäden an versicherten persönlichen Effekten, unverschuldeten Kollisionsschäden und Feuerschäden durch Dritte.
2. Für den Ersatz von Kosten und Aufwendungen ist Art. 4 massgebend.

Art. 8 Entschädigungsgrenzen / Selbstbehalt

1. Der Versicherer leistet je Versicherungsfall eine Entschädigung höchstens bis zur vereinbarten Versicherungssumme.
2. Ist ein Selbstbehalt vereinbart, wird der bedingungsgemäss als entschädigungspflichtig errechnete Betrag je Versicherungsfall um den vereinbarten Selbstbehalt gekürzt.

Art. 9 Diebstahlschaden / Wiederherbeigeschaffte Sachen

Bei einem Diebstahlschaden ist der Versicherungsnehmer verpflichtet, unverzüglich die zuständige Polizeibehörde zu benachrichtigen. Erfolgt der Diebstahl im Ausland, ist er zusätzlich beim Polizeiposten am schweizerischen Wohnsitz zu melden. Werden gestohlene Sachen wiederaufgefunden oder wird über deren Verbleib etwas bekannt, ist der Versicherer unverzüglich darüber zu informieren.

Haftpflichtversicherung für Wassersportfahrzeuge

(Stand 01.01.2023)

Art. 1 Gegenstand der Versicherung

Art. 2 Versicherte Personen

Art. 3 Subsidiärer Versicherungsschutz bei Gebrauch eines gecharterten Wassersportfahrzeugs (Skipperhaftpflicht)

Art. 4 Gewässerschäden

Art. 5 Mietsachschäden am Winterlager

Art. 6 Leistungen des Versicherers

Art. 7 Einschränkungen des Deckungsumfangs

Art. 8 Rückgriff

Art. 9 Obliegenheiten im Schadenfall

Art. 10 Schadenbehandlung und Prozessführung

Art. 11 Folgen bei vertragswidrigem Verhalten

Art. 1 Gegenstand der Versicherung

1. Der Versicherer gewährt Versicherungsschutz gegen zivilrechtliche Ansprüche, die aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen gegen die versicherten Personen aus dem Bestand und aus dem Gebrauch des in der Police bezeichneten Wassersportfahrzeugs, das ausschliesslich zu privaten Zwecken oder zur Vermietung - ohne Berufsbesatzung - benutzt wird, erhoben werden wegen:
 - a) Tötung, Verletzung oder sonstiger Gesundheitsschädigung von Personen (Personenschäden);
 - b) Zerstörung, Beschädigung oder Verlustes von Sachen (Sachschäden).
2. Der Versicherungsschutz gemäss Ziff. 1 Lit. a) bezieht sich auch auf Vermögensschäden, die weder durch Personen- noch Sachschäden entstanden sind. Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus:
 - a) Schäden, die durch vom Versicherungsnehmer (oder in seinem Auftrag oder für seine Rechnung von Dritten) überlassene Sachen oder erbrachte Dienstleistungen entstehen;
 - b) Tätigkeiten im Zusammenhang mit Geld, Leasing- oder ähnlichen wirtschaftlichen Geschäften, aus Zahlungsvorgängen aller Art, aus Kassenführung sowie aus Untreue und Unterschlagung;
 - c) der Verletzung von gewerblichen Schutzrechten;
 - d) der Nichteinhaltung von Fristen, Terminen;
 - e) Tätigkeiten im Zusammenhang mit Datenverarbeitung, Auskunftserteilung, Übersetzung, Reisevermittlung und Reiseveranstaltung;
 - f) vorsätzlichem Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften, von Anweisungen oder Bedingungen des Auftraggebers oder aus sonstiger vorsätzlicher Pflichtverletzung;
 - g) Abhandenkommen von Sachen, auch z. B. von Geld, Wertpapieren und Wertsachen.
3. Die Versicherung erstreckt sich auch auf die Haftpflicht für Schäden verursacht durch:
 - a) die vom versicherten Wassersportfahrzeug geschleppten oder gestossenen Gegenstände;
 - b) das Beiboot des versicherten Wassersportfahrzeugs;
 - c) die Bojen (samt Geschirr);
 - d) das Transportmittel für das versicherte Wassersportfahrzeug oder für sein Beiboot unter Vorbehalt von Art. 7 Ziff. 1 Lit. c).
4. Steht infolge eines unvorhergesehenen Ereignisses der Eintritt eines versicherten Schadens unmittelbar bevor, so erstreckt sich die Versicherung auch auf die zu Lasten eines Versicherten gehenden Kosten, welche durch angemessene Massnahmen zur Abwehr dieser Gefahr verursacht werden (Schadenverhütungskosten).
5. Auf ausdrücklichen Antrag des Versicherungsnehmers wird eine im Falle der vorläufigen Beschlagnahme des Wassersportfahrzeugs in einem ausländischen Hafen erforderliche Sicherheitsleistung oder Hinterlegung gegen Erhebung einer Mehrprämie bis zu dem hierfür in der Police oder ihren Nachträgen genannten Betrag vom Versicherer übernommen.
6. Der Versicherungsschutz gemäss Art. 3 Lit. a) bezieht sich auch auf Ansprüche der geschleppten Wassersportfahrer aus Unfällen beim Schleppen gegen den Versicherungsnehmer oder die übrigen versicherten Personen gemäss Art. 2 Ziff. 1 Lit. a).

Art. 2 Versicherte Personen

1. Versichert ist die Haftpflicht der nachstehenden Personen:
 - a) des Versicherungsnehmers, Eigentümers, Halters, eines jeden Führers oder Benützers (einschliesslich Besatzungsmitglieder und übrige Hilfspersonen) des versicherten Wassersportfahrzeugs;
 - b) des vom versicherten Wassersportfahrzeug geschleppten Wasserskifahrers;
 - c) der für die vorerwähnten Personen Verantwortlichen (Familienhaupt usw.).

Art. 3 Subsidiärer Versicherungsschutz bei Gebrauch eines gecharterten Wassersportfahrzeugs (Skipperhaftpflicht)

1. Hat der Versicherungsnehmer als natürliche Person ein Wassersportfahrzeug gechartert oder geliehen und wird das Wassersportfahrzeug von ihm selbst oder von seinem Ehegatten als verantwortlichem Führer geführt, erstreckt sich die Versicherung - für die Dauer von bis zu höchstens insgesamt 6 Wochen im Kalenderjahr - auch auf die Befriedigung begründeter und die Abwehr unbegründeter Schadenersatzansprüche der in Art. 1 beschriebenen Art, die:
 - a) gegen den Versicherungsnehmer oder seinem Ehegatten als verantwortlichem Führer;
 - b) gegen die unter der Aufsicht des verantwortlichen Führers gemäss Lit. a) zur Bedienung des Wassersportfahrzeugs eingesetzten Personen;
 - c) gegen den vom versicherten Wassersportfahrzeug geschleppten Wasserskifahrer aus dem Gebrauch des gecharterten oder geliehenen Wassersportfahrzeugs;erhoben werden.
2. Wenn für dieses Wassersportfahrzeug eine Beschädigung, Zerstörung und ein Abhandenkommen abdeckende Kaskoversicherung besteht, sind mitversichert auch Schadenersatzansprüche wegen grobfahrlässig verursachter Schäden am Wassersportfahrzeug, die nicht von der Kaskoversicherung gedeckt sind oder wegen denen der Kaskoversicherer nach einem gesetzlich angeordneten Anspruchübergang einen Versicherten nach Ziff. 1 im Regresswege in Anspruch nimmt. Ausgeschlossen bleiben Schäden, die auf Vorsatz oder einfacher Fahrlässigkeit beruhen.
3. Der Versicherungsschutz nach den Ziff. 1 und 2 gilt jedoch nicht für Schäden:
 - a) für die aus einer anderen - insbesondere aus der für das gecharterte oder geliehene Wassersportfahrzeug bestehenden - Haftpflichtversicherung Ersatz zu leisten ist;
 - b) für die ein Regress des Kaskoversicherers dieses Wassersportfahrzeugs gegen den schadenverursachenden Versicherten nach Ziff. 1 im Falle grober Fahrlässigkeit ausgeschlossen ist.
4. Örtlicher Geltungsbereich für die Skipperhaftpflicht: Europäische Gewässer und gesamtes Mittelmeer.

Art. 4 Gewässerschäden

1. Mitversichert ist, wobei Vermögensschäden wie Sachschäden behandelt werden, die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers für unmittelbare oder mittelbare Folgen von Veränderungen der physikalischen, chemischen oder biologischen Beschaffenheit eines Gewässers einschliesslich des Grundwassers (Gewässerschäden).
2. Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche:
 - a) durch Einleiten oder Einbringen von gewässerschädlichen Stoffen in Gewässer oder durch sonstiges bewusstes Einwirken auf Gewässer. Dies gilt auch, wenn die Einleitung oder Einwirkung zur Rettung anderer Rechtsgüter geboten ist;
 - b) durch betriebsbedingtes Abtropfen oder Ablaufen von Öl oder anderer Flüssigkeiten aus Tankverschlüssen, Betankungsanlagen, aus der Maschinenanlage oder aus maschinellen Einrichtungen des Wassersportfahrzeugs.
3. Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten), die den Schaden durch vorsätzliches Abweichen von - dem Gewässerschutz dienenden - Gesetzen und Verordnungen oder an den Versicherungsnehmer gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen herbeigeführt haben.

4. Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen Gewässerschäden, die unmittelbar oder mittelbar auf Kriegs-, Bürgerkriegs- oder kriegsähnlichen Ereignissen, auf Vorhandensein oder Verwendung von Kriegswerkzeugen, auf Streik, Aussperrung, Arbeitsunruhen oder inneren Unruhen, Kernenergie, Beschlagnahme oder sonstigen staatlichen Eingriffen beruhen. Das gleiche gilt für Schäden, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben.

Art. 5 Mietsachschäden am Winterlager

1. Eingeschlossen sind Schäden an Räumen in Gebäuden, die vom Versicherungsnehmer zum Zwecke der Unterstellung des Wassersportfahrzeugs gemietet werden. Die Höchstersatzleistung innerhalb der Sachschadenversicherungssumme für solche Schäden beträgt CHF 100'000 je Schadenereignis, maximal das Zweifache dieser Summe für alle Schadenereignisse eines Versicherungsjahres.
2. Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen Abnutzung, Verschleisses sowie übermässiger Beanspruchung, sowie Schäden an Heizungs-, Maschinen-, Kessel- und Warmwasserbereitungsanlagen sowie an Elektro- und Gasgeräten.
3. Ausgeschlossen sind Schäden an anderen Sachen, die ein Versicherter gemietet oder gepachtet hat.

Art. 6 Leistungen des Versicherers

Die Leistungen des Versicherers bestehen in der Entschädigung begründeter und in der Abwehr unbegründeter Ansprüche. Sie sind auf die in der Police bezeichnete Versicherungssumme begrenzt, wobei unbeschadet der Rechte des Geschädigten allfällige Schadenzinsen, Anwalts- und Gerichtskosten sowie Schadenverhütungskosten darin inbegriffen sind.

Art. 7 Einschränkungen des Deckungsumfangs

1. Von der Versicherung ausgeschlossen sind:
 - a) Ansprüche des Eigentümers und des Halters des versicherten Wassersportfahrzeugs, ferner Ansprüche aus Sachschäden des Ehegatten eines Ersatzpflichtigen, seiner Verwandten in auf- und absteigender Linie und seiner mit ihm in gemeinsamem Haushalt lebenden Geschwister;
 - b) Ansprüche aus der Beschädigung oder Zerstörung des versicherten Wassersportfahrzeugs und der damit beförderten, geschleppten oder gestossenen Sachen;
 - c) Ansprüche aus Schäden verursacht durch das Transportmittel für das versicherte Wassersportfahrzeug oder für sein Beiboot, sofern sich die Haftung der versicherten Personen nach der Strassenverkehrsgesetzgebung richtet;
 - d) Ansprüche aus Unfällen bei Rennen, für die eine besondere Haftpflichtversicherung besteht;
 - e) die Haftpflicht des Wassersportfahrzeugführers, der den gesetzlich erforderlichen Führerausweis nicht besitzt; ferner die Haftpflicht von Personen, welche das versicherte Wassersportfahrzeug einem solchen Führer überlassen, obschon sie wissen, oder bei pflichtgemässer Aufmerksamkeit hätten wissen können, dass er den erforderlichen Ausweis nicht besitzt;
 - f) die Haftpflicht von Personen, die das versicherte Wassersportfahrzeug zum Gebrauch entwendet haben, und der Personen, die bei Beginn der Fahrt von der Entwendung Kenntnis hatten (dieser Ausschluss gilt sinngemäss auch für das Beiboot), die Haftpflicht von Personen, die behördlich nicht bewilligte Fahrten ausgeführt oder das ihnen anvertraute Wassersportfahrzeug zu Fahrten verwendet haben, zu denen sie nicht ermächtigt waren;
 - g) vorbehaltlich gegenteiliger Vereinbarung, die Haftpflicht für Schäden aus der Verwendung des versicherten Wassersportfahrzeugs zu gewerbmässigen Personen- oder Warentransporten und zur gewerbmässigen Vermietung an Selbstfahrer.
Die obenerwähnten Einschränkungen können dem Geschädigten nicht entgegengehalten werden, es sei denn, die gesetzlichen Bestimmungen lassen dies zu;
 - h) die Haftpflicht wegen Schäden, die auf Asbest, asbesthaltige Substanzen und Erzeugnisse, Glasfasern, Mineralfasern und diese Stoffe enthaltende Stäube zurückzuführen sind;

- i) die Haftpflicht wegen Schäden durch Einwirkung von elektrischen, magnetischen und/oder elektromagnetischen Feldern oder Wellen;
- j) die Haftpflicht wegen Ansprüchen auf Entschädigung mit Strafcharakter, insbesondere punitive oder exemplary damages.

Art. 8 Rückgriff

1. Der Versicherer hat bis zum Betrag seiner Leistungen, einschliesslich der von ihm bezahlten Anwalts- und Gerichtskosten, insoweit Rückgriff auf den Versicherungsnehmer und den Versicherten, als er nach diesem Vertrag, der Schifffahrtsgesetzgebung oder dem Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag berechtigt ist, seine Leistungen abzulehnen oder zu kürzen, z. B. wegen Einschränkungen des Versicherungsumfanges gemäss Art. 7, vertragswidrigen Verhaltens im Schadenfall (Art. 11) oder grobfahrlässiger Herbeiführung des Schadenereignisses. Ebenso steht dem Versicherer der Rückgriff auf den Versicherungsnehmer und den Versicherten zu, wenn er aufgrund einer internationalen Vereinbarung oder ausländischer Pflichtversicherungsgesetze:
 - a) Leistungen zu erbringen hat, die über die in der Police vorgesehene Deckung oder die vereinbarte Versicherungssumme hinausgehen;
 - b) Entschädigungen für Schäden zu leisten hat, die nach Erlöschen der Versicherung verursacht werden.

Art. 9 Obliegenheiten im Schadenfall

Ereignet sich ein Schadenfall, dessen voraussichtliche Folgen die Versicherung betreffen können, oder werden gegen einen Versicherten Haftpflichtansprüche erhoben, so ist der Versicherungsnehmer verpflichtet, den Versicherer unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen. Hat das Ereignis den Todeiner Person zur Folge, so ist dies dem Versicherer innert 24 Stunden anzuzeigen. Wenn infolge eines Schadenereignisses gegen einen Versicherten ein Polizei- oder Strafverfahren eingeleitet wird oder der Geschädigte seine Ansprüche gerichtlich geltend macht, ist der Versicherer ebenfalls sofort zu orientieren. Er behält sich das Recht vor, dem Versicherten einen Verteidiger bzw. einen Anwalt zu stellen, dem er Vollmacht zu erteilen hat.

Art. 10 Schadenbehandlung und Prozessführung

Der Versicherer führt die Verhandlungen mit dem Geschädigten. Er ist Vertreter der Versicherten, und seine Erledigung der Ansprüche des Geschädigten ist für die Versicherten verbindlich. Die Versicherten sind verpflichtet, direkte Verhandlungen mit dem Geschädigten oder dessen Vertreter über Ersatzansprüche, jede Anerkennung einer Forderung, den Abschluss eines Vergleiches und die Leistung von Entschädigungen zu unterlassen, sofern nicht der Versicherer hierzu seine Zustimmung gibt. Überdies haben sie dem Versicherer unaufgefordert jede weitere Auskunft über den Fall und die vom Geschädigten unternommenen Schritte zu erteilen, ihm sämtliche, die Angelegenheit betreffenden Beweisgegenstände und Schriftstücke (dazu gehören vor allem auch gerichtliche Dokumente wie Vorladungen, Rechtsschriften, Urteile usw.) ungesäumt auszuhändigen und ihn auch anderweitig bei der Behandlung des Schadens nach Möglichkeit zu unterstützen (Vertragstreue). Kann mit dem Geschädigten keine Verständigung erzielt werden und wird der Prozessweg beschritten, so haben die Versicherten dem Versicherer die Führung des Zivilprozesses zu überlassen. Er trägt dessen Kosten im Rahmen von Art. 6. Wird einem Versicherten eine Prozessentschädigung zugesprochen, so steht diese, soweit sie nicht zur Deckung seiner persönlichen Auslagen bestimmt ist, dem Versicherer zu.

Art. 11 Folgen bei vertragswidrigem Verhalten

Verletzt der Versicherte die Anzeigepflicht gemäss Art. 9 oder verstösst er gegen das Gebot der Vertragstreue, so entfällt die Leistungspflicht des Versicherers, es sei denn, die Verletzung ist den Umständen nach als eine unverschuldete anzusehen oder der Versicherungsnehmer weist nach, dass die Verletzung keinen Einfluss auf den Umfang der vom Versicherer geschuldeten Leistungen gehabt hat. Die Verletzung von Obliegenheiten kann hingegen im Rahmen der obligatorischen Haftpflichtversicherung nicht gegenüber geschädigten Personen geltend gemacht werden.